

CONTRACTORS BEHAVIOR AND WORK INSTRUCTIONS

Vorschriften und Verhaltensregeln für Auftragnehmer

1. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz sind wichtige Bestandteile des Arbeitsablaufes. Die Schadens- und Unfallverhütung liegt in gegenseitigem Interesse der Vertragspartner. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit und Umweltschutz. Es wird vorausgesetzt, dass die entsprechenden Vorschriften bekannt sind und befolgt werden. Weiter gelten ABB spezifische Regelungen, die der Auftragnehmer auch einhalten muss.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit seinen Mitarbeitenden und allfälligen Subunternehmern zur Einhaltung aller zutreffenden Vorschriften und Regelungen zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Er trifft alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und trägt die Verantwortung für die korrekte Umsetzung die er durch regelmässige Kontrollen überprüft.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden regelmässig bezüglich der geltenden Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften und der daraus erforderlichen Sicherheitsmassnahmen (inkl. PSA) instruiert, geschult und ausgerüstet sind.
4. Nur intakte und gesetzeskonforme (z.B. CE) Maschinen und Anlagen gemäss Herstellerangaben verwenden.
5. Folgende Dokumente sind vor Auftragsbeginn zu bearbeiten und einzuhalten:
 - (1) Vorschriften und Verhaltensregeln für Auftragnehmer
 - (2) Verhalten im Notfall
 - (3) Lokaler Notfallplan inkl. Evakuationsammelplatz
 - (4) Gefährdungsermittlung für Arbeiten durch Auftragnehmer
 - (5) Durchführungserlaubnis und Freigabe zur Arbeit
6. Vor Arbeitsbeginn muss durch den Auftragnehmer eine **Gefährdungsermittlung** (4), welche auch die gegenseitigen Gefährdungen zwischen den Beteiligten beinhaltet, durchgeführt sowie die resultierenden Sicherheitsmassnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Diese ist vor Ort abzugleichen und bestätigen zu lassen. Das **Notfallkonzept** (2 + 3) muss allen bekannt sein.
7. Bei komplexen Gefährdungsermittlungen muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen (SiGe-Bau) nach SUVA erstellt werden. Das Thema Arbeitssicherheit ist als fixes Traktandum an den Bau-/Projektsitzungen aufzunehmen und zu dokumentieren.
8. Arbeiten dürfen nur nach schriftlich freigegebener **Durchführungserlaubnis und Freigabe zur Arbeit** (5) begonnen werden. Arbeiten mit besonderen Gefährdungen (z.B. Heissarbeiten, Arbeiten unter Spannung etc.) benötigen zusätzliche FreigabeprozEDUREN. Die Arbeitserlaubnis und Gefährdungsermittlung ist vor Ort vorzulegen und jeder Zeit bereitzuhalten.
9. Bei Änderungen des ursprünglich geplanten Arbeitsablaufs ist die Arbeit einzustellen. Der Auftraggeber ist umgehend zu informieren und die Gefährdungsermittlung ist zu aktualisieren.
10. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften oder bei unsicheren Handlungen oder Zuständen müssen die betroffenen Arbeiten eingestellt und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen umgehend eingeleitet werden. Ist dies nicht möglich, sind die betroffenen Arbeiten abzubrechen und der Auftraggeber zu informieren.
11. Der Zutrittsbadge ist sichtbar zu tragen und nach Beendigung der Arbeiten der ausgebenden Stelle wieder zu retournieren.
12. Bildaufzeichnungen (z.B. Fotografieren, Filmen etc.) sind ohne Bewilligung verboten.
13. Alle Installationen, Maschinen oder Anlagen müssen in einem betriebssicheren Zustand übergeben werden.
14. Am Arbeitsort soll bestmögliche Ordnung herrschen und ist jeweils sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bei emissionsträchtigen Arbeiten (z.B. Lärm, Vibrationen, Staub, Geruchsentwicklung) ist auf das Umfeld Rücksicht zu nehmen. Abfälle müssen durch den Auftragnehmer fachgerecht entsorgt werden.

Die wichtigsten Grundlagen:

- Umweltschutzgesetz, USG, 814.01
- Arbeitsgesetz, ArG, 822.11
- Div. Verordnungen zum ArG, ArGV, 822.111 ff
- Bauarbeiten Verordnung, BauAV, 832.311.141
- Verordnung Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV, 832.30
- SUVA- und EKAS-Richtlinien
- Kantonale und lokale Vorschriften
- Auftragsspezifikationen
- Gefährdungsermittlung für Arbeiten durch Auftragnehmer
- Verhalten im Notfall
- Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie, SUVA Best.-Nr. 88824
- Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung, SUVA Best.-Nr. 88813
- 5+5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität, SUVA Best.-Nr. 88814

| Auftraggeber (Kunde, Anlagebetreiber, Anlageverantwortlicher, etc.) | | | |
|---|-------|---------------|-------|
| Name | Firma | Telefonnummer | Datum |
| Auftragnehmer (Arbeitsverantwortlicher, etc.) | | | |
| Name | Firma | Telefonnummer | Datum |